



Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List
Rechtsanwalt

Mag. Fiona List, LL.M.
Rechtsanwältin

Weimarer Straße 55/1
A-1180 Wien

Tel. +43 (0) 1 908 18 98 - 0

Fax +43 (0) 1 908 18 98 - 18

office@ralist.at

www.ralist.at

Sprechstelle

Geiergraben 202

A-8913 Admont

EINSCHREIBEN

An den
Bürgermeister der
Marktgemeinde Gols
Kilian Brandstätter
Untere Hauptstraße 10
7122 Gols

vorab per E-Mail an: post@gols.bgld.gv.at
kilian.brandstaetter@spoeklub-bgld.at

Wien, am 18. Jänner 2024
5657/20 - WL/FL - 113273.doc

Geplantes Krankenhaus in Gols mitten in einem Europaschutzgebiet; Aufforderung zur Richtigstellung der „Information des Bürgermeisters“ vom 13.01.2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im Namen und im Auftrag unserer Mandantschaft nehmen wir Bezug auf Ihre „Information“ vom 13.01.2024 (beiliegend), welche durchgehend unvollständige und irreführende Aussagen beinhaltet.

Diesbezüglich dürfen wir Folgendes festhalten:

Sie sprechen von „Störmanöver“, „niederösterreichische NGO“ und dass der „Einspruch“ auf Kosten der Gesundheitsversorgung gehe. Weiters führen Sie aus, dass aus formalen Gründen der Verwaltungsgerichtshof das Verfahren an das Landesverwaltungsgericht zurückverwiesen hätte. Sie verbreiten daher **öffentlich unvollständige und irreführende Informationen zu deren Richtigstellung wir Sie hiermit auffordern:**

Girokonto (IBAN):
AT53 2011 1295 3509 9500
BIC (S.W.I.F.T.-Adresse):
GIBAATWWXXX

Fremdgeldkonto (IBAN):
AT26 2011 1295 3509 9501
BIC (S.W.I.F.T.-Adresse):
GIBAATWWXXX

UID-Nr.: ATU66359479
DVR-Nr.: 4004411
Kanzlei-Code: P131434
FB-Nummer: FN 359138 w

Es ist uns ein Anliegen zu betonen, dass der Schutz unserer Umwelt und die Einhaltung von Naturschutzbestimmungen von entscheidender Bedeutung sind. In Ihrem Text wurden jedoch Aussagen getroffen, die den Eindruck erwecken, als seien Ihnen diese Aspekte gleichgültig. Ihre Aussagen führen in der Bevölkerung zu Missverständnissen und falschen Annahmen, weshalb eine Richtigstellung dringend geboten ist.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass Umweltorganisationen und deren Bemühungen im Einklang mit EU-Richtlinien stehen, die darauf abzielen, unsere Umwelt zu schützen und nachhaltige Entwicklungen zu fördern. Die Einbindung und Zusammenarbeit mit solchen Organisationen sind nicht nur im Interesse unserer Gemeinschaft, sondern auch im Sinne der langfristigen Lebensqualität für uns alle. Aber auch dies scheint Ihnen völlig gleichgültig, da Sie nur darauf abzielen, wo eine Umweltorganisation ihren Sitz hat und wobei sie deren Tätigkeitsbereich ignorieren. Sollte ein Anwalt, der in Wien seinen Sitz hat, nur in Wien arbeiten dürfen? Sollte ein Arzt, der im Burgenland seinen Sitz hat, nur im Burgenland arbeiten dürfen? Diese Ansicht vertreten Sie anscheinend. Dann sollten Sie aber auch genau dies in Ihren Informationen anführen.

Wir dürfen Sie wie folgt aufklären: Gemäß UVP-G 2000 haben anerkannte Umweltorganisationen die gemäß dem Unionsrecht vorgegebene Verpflichtung und das Recht, in ihrem Tätigkeitsbereich die Einhaltung der Umweltvorschriften geltend zu machen. Der Tätigkeitsbereich von fast allen Umweltorganisationen in ganz Österreich umfasst das gesamte Bundesgebiet. Da die Marktgemeinde Gols anscheinend nicht in der Lage ist, einen passenden Standort zu finden, sondern mitten in ein Europaschutzgebiet ein Krankenhaus stellen will, bedarf es hier einer Umweltorganisation, um auf die Einhaltung der Rechtslage hinzuweisen.

Die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes widerspricht daher der derzeitigen bestehenden widmungsgemäßen Nutzung enorm und es gibt alternative Standorte mit einer entsprechenden Widmung, welche hierfür in Frage kommen.

Die Umweltorganisation Pro Thayatal und der Verein „Ja zum Krankenhaus, Nein zur Verbauung der Golser Wiesäcker“ fordern daher eine erneute und gründliche Überprüfung der Standortwahl unter Berücksichtigung des Natura 2000 Gebietes und der Zitzmannsdorfer Wiesen sowie der langfristigen Auswirkungen auf die Gesundheitsversorgung. Es ist unerlässlich, dass die Gesundheit und das Wohlergehen unserer Bürgerinnen und Bürger oberste Priorität haben, dabei aber auch die nicht notwendige unsachgemäße Versiegelung eines Europaschutzgebiets vermieden wird.

Ich bin zuversichtlich, dass Sie diese Angelegenheit ernst nehmen und die notwendigen Schritte unternehmen werden, um eine Klarstellung vorzunehmen. Die Unterstützung von Naturschutz und Umweltschutz ist ein Anliegen, das uns alle betrifft.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Standortwahl, da es anscheinend nicht möglich ist, ohne Unterstützung einen Standort zu wählen, der zu keiner Naturzerstörung führt. **Es darf festgehalten werden, dass die Wahl des falschen Standorts das einzige „Störmanöver“ ist, welches vorliegt. Es ist daher nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen das Land Burgenland und die Gemeinde Gols nicht alles daran setzen, das Vorhaben „Krankenhaus Gols“ schnellstmöglich umzusetzen und einen bereits von der Gemeinde und dem Land geprüften alternativen Standort zu wählen.** Bei der Wahl eines alternativen Standorts könnte das Vorhaben **unverzüglich umgesetzt** und die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung schnellstmöglich gewährleistet werden. Für zahlreiche Alternativen wäre ein Umwidmungsverfahren nicht einmal notwendig und es bleibt daher die Hoffnung, dass die Gesundheitsversorgung in den Vordergrund rückt und der Standort des zukünftigen Krankenhauses endlich verantwortungsvoll überdacht wird.

Dies sollten Sie der Bevölkerung mitteilen und nicht unvollständige und irreführende Informationen verbreiten.

Weiters führen Sie vollkommen falsch aus, dass das Verfahren aus formalen Gründen aufgehoben wurde. Anscheinend liegt Ihnen die Entscheidung des Höchstgerichts (VwGH vom 11.12.2023, Ra 2023/06/0160-10) nicht vor, weshalb wir Ihnen diese hiermit direkt übermitteln dürfen. Vorgebracht wurde in dem Verfahren, dass der geplante Standort in Gols zu massiven Verstößen gegen die FFH-Richtlinie und die Vogelschutz-Richtlinie führen würde und wurde dies von dem VwGH nicht verneint.

Der VwGH führt wortwörtlich Folgendes aus (Hervorhebungen nicht im Original):

*„Was die **komplexe Rechtsfrage** der Beschwerdelegitimation der revisionswerbenden Umweltorganisation im vorliegenden aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren nach § 22a Abs. 5 NG 1990 anlangt, wird seitens des Verwaltungsgerichtshofes auf die Erläuterungen zum Burgenländischen Aarhus-Beteiligungsgesetz, LGBl. Nr. 89/2019, mit welchem die §§ 52a und 52b NG 1990 eingeführt wurden (Nr. 1443 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Burgenländischen Landtages, 21. Gesetzgebungsperiode, 8f) hingewiesen. Demnach dienen diese Paragraphen der Umsetzung des Übereinkommens von Aarhus und der Schaffung einer unionsrechtskonformen Rechtslage.*

(...)

*Auch aus diesem Grund war dieser [Beschluss] gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG wegen **Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften** aufzuheben.“*

Der Verwaltungsgerichtshof hat somit festgehalten, dass die Entscheidung des LVwG Burgenland **rechtswidrig war und nicht aus formalen Gründen somit eine Aufhebung erfolgte**. Weiters führte er aus, dass eine komplexe Rechtsfrage zu beurteilen ist. Somit sind Ihre Angaben auch in diesem Aspekt falsch, dass „aus formalen“ Gründen eine Aufhebung erfolgte und dürfen wir Sie auch hier zur Richtigstellung auffordern.

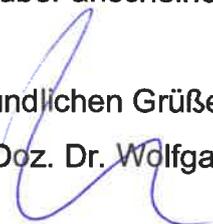
Wir fordern Sie hiermit zur Richtigstellung der „Information des Bürgermeisters vom 13.01.2024“ in Bezug auf das Krankenhaus Gols (beiliegend) auf, wofür wir uns den 25.01.2024 vorgemerkt haben. Sollte eine solche Richtigstellung nicht erfolgen, dürfen wir Sie darüber in Kenntnis setzen, dass wir bereits jetzt mit der Prüfung der gerichtlichen Durchsetzung aufgrund der falschen und unvollständigen Informationen von unseren Mandanten beauftragt wurden.

Abschließend darf nochmals Folgendes hervorgehoben werden:

Die Standortwahl eines Krankenhauses ist von entscheidender Bedeutung und leider hat bisher diese unüberlegte Entscheidung zu erheblichen Verzögerungen geführt – und nicht das Rechtsmittel einer Umweltorganisation. Die falsche Standortwahl könnte die Gesundheitsversorgung in der Gemeinde und im nördlichen Burgenland gefährden und nicht ein gemäß den EU-Richtlinien eingebrachtes Rechtsmittel. Da Sie darüber anscheinend auch nicht aufgeklärt wurden, haben wir dies hiermit getan.

Mit freundlichen Grüßen

Univ.- Doz. Dr. Wolfgang List



Beilagen.

- Information des Bürgermeisters vom 13.01.2024
- VwGH vom 11.12.2023, Ra 2023/06/0160-10

Ergeht in Kopie an:

- Gemeinderat der Marktgemeinde Gols
- Presse